

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 9. September 2019	Nr. 185
------	--------------------------------	---------

Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes am linken Weserufer

Vom 8. Mai 2019

Auf Grund des § 47 Absatz 1 Nummer 2, des § 49 Absatz 1 und des § 58 Absatz 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Deichamt des Bremischen Deichverbandes am linken Weserufer in seiner Sitzung am 8. Mai 2019 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Bremischen Deichverbandes am linken Weserufer vom 30. September 1947 (Brem.GBl. S. 209) in der Fassung vom 8. März 1971 (Brem.ABl. S. 127), zuletzt geändert am 2. Oktober 2001 (Brem.ABl. S. 727), wird wie folgt geändert:

1. Der Satzung wird folgende Präambel vorangestellt:

„Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechterneutraler Sprachformen verzichtet. Sämtliche Amts- und Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) In Nummer 5 wird das Wort „Haushaltsplanes“ durch das Wort „Wirtschaftsplanes“ und das Wort „Nachtragshaushaltsplänen“ durch das Wort „Nachträgen zum Wirtschaftsplan“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Haushaltsplanes“ durch das Wort „Wirtschaftsplanes“ ersetzt.
4. In § 18 Satz 4 Nummer 1 wird das Wort „Haushaltsplanes“ durch das Wort „Wirtschaftsplanes“ ersetzt.
5. In § 25 Absatz 1 werden die Wörter „einen Kassenverwalter für die Haushaltsführung“ durch die Wörter „eine kaufmännische Leitung für die Durchführung des Wirtschaftsplanes“ ersetzt.

6. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Für die Durchführung des Wirtschaftsplanes, der Rechnungslegung, der Prüfung und der Entlastung gilt die Landeshaushaltsordnung nach Maßgabe ihres § 105 Absatz 1 Satz 1 mit Ausnahme der §§ 5, 13, 14, 22 Absatz 2, §§ 31, 35 Absatz 1 Satz 2, §§ 40 bis 42 Absatz 1 Satz 4, § 73 Satz 2, §§ 81 bis 83 und 85; dabei treten an die Stelle des Senats, des Senators für Finanzen und des zuständigen Senators der Vorstand sowie an die Stelle der Bürgerschaft und der Finanzdeputation der Verbandsausschuss (Deichamt).“

7. § 28 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 28

Kaufmännisches Rechnungswesen, Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss (Deichamt) setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres und die Nachträge während des Wirtschaftsjahres fest.

(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Investitionsplan und dem Stellenplan. Der Erfolgsplan muss alle auf das Wirtschaftsjahr bezogenen voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen, einschließlich der Abschreibungen auf das Anlagevermögen und der Zuführungen zu den Rückstellungen, enthalten. Er ist in Aufwand und Ertrag auszugleichen. Die Aufwendungen müssen zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig sein. Der Vermögensplan muss alle im Wirtschaftsjahr geplanten Investitionen und die Festlegung der Mittel zur Finanzierung der Investitionen enthalten.“

(3) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Vorstandsvorsteher legt den festgestellten Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres und später festgestellte Nachträge bis zum Ende des Wirtschaftsjahres der Aufsichtsbehörde vor.

(6) Nach § 25 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (Bremisches Sondervermögensgesetz – BremSVG) vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 505), in der jeweils gültigen Fassung, soll die Geschäftsführung über den Vollzug des Wirtschaftsplanes in der monatlichen Vorstandssitzung, mindestens jedoch halbjährlich, berichten.“

8. In § 29 Absatz 1 wird das Wort „Haushaltsplanes“ durch das Wort „Wirtschaftsplanes“ ersetzt.
9. § 30 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 30

Jahresabschluss

(1) Der Verband wirtschaftet nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens, stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf und erstellt einen Jahresabschluss. Für die Durchführung sind die §§ 17 bis 23, 26 bis 29 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinde Bremen und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden entsprechend anzuwenden.

(2) Entsprechend § 30 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (Bremisches Sondervermögensgesetz – BremSVG) vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 505), in der jeweils gültigen Fassung, werden der Geschäftsverlauf und die wesentlichen Vorfälle und Risiken im Bericht der Geschäftsführung zum Jahresabschluss dargestellt.“

10. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Nachtragshaushaltes“ durch die Wörter „Nachtrags zum Wirtschaftsplan“ ersetzt.

11. § 32 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Rechnung ist, unbeschadet einer Prüfung durch den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen nach § 111 LHO, von der nach Absatz 3 bestimmten Prüfstelle alsbald zu prüfen.“

12. In § 33 Absatz 1 werden die Wörter „die Haushaltsrechnung“ durch die Wörter „den Jahresabschluss“ und die Wörter „der Haushaltsrechnung“ durch die Wörter „des Jahresabschlusses“ ersetzt.

13. In § 34 Absatz 1 wird das Wort „Haushaltsführung“ durch die Wörter „Durchführung des Wirtschaftsplanes“ ersetzt.

14. § 37 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Verband setzt die Verbandsbeiträge nach den Verhältnissen zu Beginn des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage der geltenden Beitragsmaßstäbe fest und erhebt sie durch den Beitragsbescheid“.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, 8. Mai 2019

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau